

Stadtratssitzung vom 18. Dezember 2020

Fragestunde F 22/2020

Fragestunde betreffend Servicegebühr im Abfallsammelhof Thun

Peter Aegerter (SVP) vom 15. Dezember 2020; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Im Abfallkalender 2021 wird bekannt gemacht, dass pro Besuch eine Servicegebühr von 5 Franken erhoben werden soll. Ohne Presseberichterstattung – beispielsweise Thuner Tagblatt online vom 14. Dezember 2020, publiziert 14:47 Uhr – wäre der kleine Vermerk ganz unten rechts auf dem Kalender kaum wahrnehmbar! Grund für die Erhebung einer Servicegebühr – so der zitierte Presseartikel – sei der immer grösser werdende Andrang, der zu Überlastung und damit zu langen Wartezeiten führe. Kunden, die Gratisfraktionen entsorgen wollen, sind gehalten, die bestehenden Unterfluranlagen oder die offiziellen Holsammlungen zu nutzen. Im Abfallreglement der Stadt Thun (Stadtratsbeschluss vom 24. November 2011) findet sich kein Hinweis bezüglich einer möglichen Erhebung einer Servicegebühr.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lautet resp. wo findet sich die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer sich pro Besuch wiederholenden Servicegebühr?
2. Bei welcher Unterfluranlage können beispielsweise Elektrogeräte entsorgt werden?
3. Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass für die Entsorgung von Elektrogeräten – für die beim Kauf bereits eine vorgezogene Recycling-Gebühr entrichtet wurde – und der Erhebung einer Servicegebühr eine Kostenfrikktion entsteht?
4. In welchem Mass erwartet der Gemeinderat eine Lenkungsfunction durch die Erhebung einer Servicegebühr?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat die Gefahr, dass künftig vermehrt Abfallgut wild, in der freien Natur oder auf öffentlich zugängigen Plätzen entsorgt wird?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Wie lautet resp. wo findet sich die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer sich pro Besuch wiederholenden Servicegebühr?

Gemäss Artikel 11 Ziffer 4.1 der Abfallverordnung (AFV) können für besondere Abfahren und Dienstleistungen weitere Gebühren gemäss Regieansätzen des Tiefbauamtes verlangt werden. Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem personellen Aufwand der Betreuung des Abfallsammelhofes pro Kunde.

Zu Frage 2: Bei welcher Unterfluranlage können beispielsweise Elektrogeräte entsorgt werden?

Elektrogeräte können in keiner Unter- oder Oberfluranlage entsorgt werden. Neben dem Abfallsammelhof können Elektrogeräte aber in die Verkaufsstellen des Detailhandels kostenlos zurückgebracht werden.

Zu Frage 3: Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass für die Entsorgung von Elektrogeräten – für die beim Kauf bereits eine vorgezogene Recycling-Gebühr entrichtet wurde – und der Erhebung einer Servicegebühr eine Kostenfraktion entsteht?

Nein, der Gemeinderat ist nicht dieser Meinung. Auf die Servicegebühr wird nämlich verzichtet, wenn Kunden nur Elektrogeräte oder Recyclingsäcke bringen oder wenn sie nur Gebührenmarken oder -säcke kaufen wollen.

Zu Frage 4: In welchem Mass erwartet der Gemeinderat eine Lenkungsfunction durch die Erhebung einer Servicegebühr?

Der Abfallsammelhof an der Militärstrasse ist heute überlastet, weil seine Grösse nicht auf das heutige Kundenbedürfnis ausgerichtet ist. Täglich stauen sich die Autos der Kunden auf der Militärstrasse. Eine Erweiterung am heutigen Standort ist nicht möglich. Rund ein Drittel der Kunden bringen nur Gratisfraktionen oder Einzelstücke (z.B. eine einzelne Bratpfanne). Sie belasten unnötig das System Abfallsammelhof. Ein grosser Teil der Gratisfraktionen und die Kleinmengen an Hauskehricht können problemlos auf der Holsammlung oder in den Unter- oder Oberfluranlagen entsorgt werden. Wenn die Servicegebühr diese Kunden dazu bringt, künftig den Abfallsammelhof nur noch für alternativlose Entsorgungen (z.B. Umzug, Räumungen oder Sonderabfälle) zu nutzen, haben die verbleibenden Kunden weniger Wartezeiten im Abfallsammelhof, und die Mitarbeitenden im Abfallsammelhof können den Kunden den nötigen Service bieten.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Gemeinderat die Gefahr, dass künftig vermehrt Abfallgut wild, in der freien Natur oder auf öffentlich zugängigen Plätzen entsorgt wird?

Der Gemeinderat beurteilt diese Gefahr als klein. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung ist seit einiger Zeit defizitär. Grund dafür ist mitunter auch die Preisentwicklung auf dem Wertstoffmarkt. Der Gemeinderat ist gesetzlich verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um das Rechnungsgleichgewicht in der Spezialfinanzierung wiederherzustellen. Andere Möglichkeiten wären die Erhöhung der Grund- oder Sackgebühr, die Wiedereinführung der Grüngutgebühr oder die Reduktion der Leistungen. Diese Massnahmen hätten zum Teil ein grösseres Potenzial für illegale Entsorgungen. Die Servicegebühr ist zudem verursachergerecht.

Thun, 16. Dezember 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller